

An alle Kammermitglieder der
Psychotherapeutenkammer Hamburg

Vorstand:
Dipl.-Psych. Heike Peper
Dipl.-Psych. Torsten Michels
Gabriela Küll
Dipl.-Psych. Dr. Thomas Bonnekamp
Dipl.-Psych. Ursula Meier-Kolcu

Hamburg, 17. Juni 2019

Wahlrundsreiben zur Wahl der Delegiertenversammlung 2019/ 5. Wahlperiode 2019 bis 2023

Sehr geehrtes Kammermitglied,

gemäß § 5 der Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg (WahlO) vom 19. September 2018 (zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Wahlordnung/PTJ-2/2019) haben wir die Aufgabe, Sie über die Wahl der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg für die 5. Wahlperiode 2019 bis 2023 zu informieren:

1. Allgemeine Erläuterungen zur Kammerwahl 2019

Die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg werden als Briefwahl durchgeführt (§ 2 WahlO).

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied, das im Wählerverzeichnis eingetragen ist und dessen Wahlrecht und Wählbarkeit nicht nach den Bestimmungen des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) verloren gegangen ist (§§ 17, 18 HmbKGGH, § 1 WahlO).

Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat **drei Stimmen**, die kumuliert auf einen Wahlvorschlag oder auf verschiedene Wahlvorschläge für den jeweiligen Wahlkörper (PP/KJP) verteilt werden können (§ 11 WahlO). Den Wahlunterlagen werden Erläuterungen und Beispiele zur Ausübung des Stimmrechts beigelegt.

Die Wahl erfolgt als Briefwahl. Die Wahlunterlagen werden Ihnen rechtzeitig zugesandt. Der Wahlbrief mit den gemäß § 10 WahlO zugehörigen Wahlunterlagen muss spätestens am 13. September 2019, 18 Uhr (Ende der Wahl - siehe auch 4.6) beim Wahlausschuss unter der Adresse der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg, c/o Wahlleitung, Hallerstraße 61, 20146 Hamburg, abgegeben werden oder postalisch bis zum 13. September 2019 in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg eingegangen sein (§§ 5, 11 WahlO) - *bitte beachten Sie dabei die Postlaufzeiten.*

Insgesamt sind 26 Sitze der Delegiertenversammlung durch diese Wahl zu besetzen. Die Anzahl der Sitze der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en entspricht dem Anteil des von der Berufsgruppe erzielten Anteils an der Gesamtzahl der bei der Wahl abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens 3 Sitze (§ 3 WahlO, § 14 HmbKGGH). *1

*1 Die weiteren 3 Sitze werden jeweils von Vertreterinnen und Vertretern (bzw. von deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern) der Universität Hamburg, des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der anerkannten hamburgischen Ausbildungsstätten besetzt. Sie werden auf Vorschlag dieser Institutionen bestimmt und müssen Kammermitglieder sein.

Voraussetzung, um als Vertreterin oder Vertreter der Delegiertenversammlung gewählt werden zu können, ist die Aufnahme in einen Wahlvorschlag. Jeder **Wahlvorschlag** muss mindestens drei Bewerberinnen/Bewerber enthalten. Mit dem Wahlvorschlag muss der **Wahlkörper (PP/KJP)** (siehe Punkt 2.) angegeben werden, in dem dieser Wahlvorschlag zum Tragen kommen soll. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt werden. Genauere Informationen finden Sie in § 8 WahlO und unter Punkt 4.5.

Die Ermittlung der Zahl der Sitze, die aufgrund des Wahlergebnisses einem Wahlvorschlag zustehen, erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Hare/Niemeyer -Verfahren (§§ 2, 13 WahlO, § 15 HmbKGGH).

**Alle aktuellen Informationen zur Wahl finden Sie auch auf der Website der
Psychotherapeutenkammer Hamburg unter:**

[www.ptk-hamburg.de/Aktuelles/Kammerwahl 2019](http://www.ptk-hamburg.de/Aktuelles/Kammerwahl%202019)

2. Getrennte Wahl für Psychologische Psychotherapeutinnen und -Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder – und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP)

Die Vertreter und Vertreterinnen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und -Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder– und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) werden in getrennten Wahlkörpern ermittelt (§§ 2, 6 WahlO). Dementsprechend sind für PP und KJP getrennte Wahlvorschläge zu erstellen. Die Stimmzettel der PP und KJP sind durch eine jeweils gesonderte Farbgebung gekennzeichnet (§ 9 WahlO).

Doppeltapprobierte Kammermitglieder müssen sich durch Erklärung auf dem Wahlschein entscheiden, ob sie ihre Stimme auf dem Stimmzettel des Wahlkörpers PP oder des Wahlkörpers KJP abgeben. Eine **doppelte Stimmabgabe** sowohl auf dem Stimmzettel des Wahlkörpers PP als auch auf dem Stimmzettel des Wahlkörpers KJP ist **nicht zulässig** (§§ 2, 12 WahlO).

3. Wahlausschuss

Zur Durchführung der Wahl zur 5. Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hamburg folgenden Wahlausschuss berufen (§ 4 WahlO):

Vorsitzender des Wahlausschusses (Wahlleitung):

Herr Dirk Dau, Richter i.R.

Stellvertretende Vorsitzende des Wahlausschusses (Stellvertretung Wahlleitung):

Frau Lela Hämläinen, Richterin i.R.

Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlausschusses:

Herr Dipl.- Psych. Jörg Christlieb (PP), Frau Dipl.- Psych. Mechthild Endruweit (PP), Frau Dipl.- Psych. Kathrin Fettweiß (PP), Frau Dipl.- Psych. Ulrike Ganter (KJP)

Stellvertretende Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlausschusses:

Frau Dr. phil. Dipl.- Psych. Martina Fischer-Klepsch (PP), Herr Dipl.- Psych. Klaus Semmler (PP), Frau Dr. Dipl.- Psych. Karin Wallenczus (PP), Herr Dipl.- Psych. Thomas Streeck (KJP)

Der Wahlausschuss ist berechtigt, geeignete Hilfskräfte unter seiner Weisung und Aufsicht hinzuzuziehen.

4. Zeitlicher Ablauf der Wahl

4.1 Wählerverzeichnis:

Das vom Wahlausschuss vorläufig angelegte Wählerverzeichnis wird **ab dem 17. Juni 2019 bis zum 15. Juli 2019** in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg, Hallerstraße 61, 20146 Hamburg, **Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit von 9:30 Uhr bis 15:00 Uhr**, zur Einsichtnahme ausliegen.

4.2 Aufnahme in das Wählerverzeichnis:

Aufgenommen in das Wählerverzeichnis wird jede/jeder, der/die nach den Bestimmungen des Hamburgischen Kammergesetzes (HmbKGG) Mitglied der Psychotherapeutenkammer Hamburg und aktiv und passiv wahlberechtigt ist. Von dem aktiven und passiven Wahlrecht kann nur Gebrauch machen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§§ 17, 18 HmbKGG).

4.3 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis:

Jedes wahlberechtigte Kammermitglied, das ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **bis zum 15. Juli 2019 postalisch oder persönlich bis 18:00 Uhr an dem Tag** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlausschuss unter der Adresse der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg (Adresse siehe Punkt 1.) einlegen. Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das endgültige Wählerverzeichnis fest (§§ 6, 7 WahlO).

4.4 Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahlen zur Delegiertenversammlung können **ab dem 17. Juni 2019 bis zum 15. Juli 2019** mit den erforderlichen Unterlagen und den erfüllten Anforderungen nach § 8 WahlO **postalisch oder persönlich bis 18:00 Uhr an dem Tag** beim Wahlausschuss unter der Adresse der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg eingereicht werden (Adresse siehe Punkt 1.).

4.5 Anforderung an die Wahlvorschläge/Einspruch

Die Wahlvorschläge für die zwei Wahlkörper (PP/KJP) sind getrennt zu erstellen. Die Wahlvorschläge sind in Form von Listen schriftlich im Original (**nicht per E-Mail oder FAX**) und eigenhändig unterschrieben gemäß Punkt 4.4. einzureichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die wählbar sind (Punkt 4.2); diese sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung bestimmt die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

Gültige Wahlvorschläge setzen gemäß § 8 WahlO weiter voraus:

- a) Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens 3 Bewerberinnen oder Bewerber** enthalten. *Zu der jeweiligen Bewerberin/dem jeweiligen Bewerber sind folgende Angaben mitzuteilen:* Name, Vorname, Titel, wenn vorhanden akademischer Grad, Wohnsitz, Berufsgruppe und Ort der Tätigkeit. **Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf jeweils nur in einem Wahlvorschlag benannt sein.**
- b) Mit dem Wahlvorschlag muss der **Wahlkörper (PP/KJP)** angegeben werden, in dem dieser Wahlvorschlag zum Tragen kommen soll.
- c) Es müssen persönlich unterschriebene Erklärungen der jeweiligen Bewerberin/des jeweiligen Bewerbers beiliegen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- d) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **15 Wahlberechtigten unterstützt** werden. Die Unterstützerinnen und Unterstützer dürfen Mitglied des Wahlvorschlags sein und müssen mit *Namen, Vornamen, Titel, wenn vorhanden akademischer Grad, Wohnsitz, Berufsgruppe und Ort der Tätigkeit* bezeichnet werden. Sie haben die Unterstützungserklärung jeweils persönlich zu unterzeichnen.

Jeder Wahlvorschlag kann mit einer **Bezeichnung** versehen werden.

Die bzw. der erste Unterzeichner/in des Wahlvorschlags gilt als Vertreter/in des betreffenden Wahlvorschlags (Vertrauensperson), welcher/welche den Wahlvorschlag einreicht. Stellvertretung ist die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlagsplatz Nummer zwei.

Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge trifft der Wahlausschuss. Ab Bekanntmachung der Zulassung der Wahlvorschläge kann **innerhalb von einer Woche Einspruch** gegen die Zulassung oder Nichtzulassung beim Wahlausschuss unter der Adresse der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg (Adresse siehe Punkt 1.) erhoben werden (§ 8 WahlO).

Beispiele für einen Wahlvorschlag (PP/KJP), Unterstützungslisten (PP/KJP) und Bewerbererklärungen/Bewerberinnenerklärungen stehen als Download unter www.ptk-hamburg.de/Aktuelles/Kammerwahl2019 zur Verfügung.

4.6 Dauer der Wahlzeit (§ 5 WahlO)

Die Wahlleitung hat gemäß § 5 WahlO die Wahlzeit bestimmt. Die Wahl zur Delegiertenversammlung beginnt mit der **Aussendung der Wahlunterlagen am 21. August 2019** (Wahlbrief, Stimmbrief, Stimmzettel, Wahlschein sowie Frist und Erläuterungen zur Stimmabgabe gem. § 10 WahlO). Sollten Sie bis zum 25. August 2019 keine Wahlunterlagen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg unter Tel.: 040/ 226 226 060. **Der letzte Wahltag (Ende der Wahlfrist) zur Abgabe des Wahlbriefes ist der 13. September 2019, 18:00 Uhr.**

4.7 Versand von Wahlinformationen der Wahlvorschläge

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat beschlossen, allen Wahlberechtigten zusammen mit den Wahlunterlagen die Wahlinformationen der Wahlvorschläge zuzusenden, sofern die Wahlinformationen die von der Psychotherapeutenkammer Hamburg vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen. Informationen zu diesen Vorgaben finden Sie auf der Website der Psychotherapeutenkammer Hamburg unter www.ptk-hamburg.de/Aktuelles/Kammerwahl2019. Wenn Sie Fragen zu diesem Verfahren haben, wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg unter 040/226 226 060 oder info@ptk-hamburg.de.

4.8 Bekanntmachung des Wahlergebnisses/Einspruch


Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss teilt die Wahlleitung das Ergebnis der Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Hamburg unverzüglich mit und benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl (§§ 14, 16 WahlO).

Die kammeröffentliche Bekanntmachung durch die Wahlleitung erfolgt im Rahmen eines **Rundschreibens**. Ab dieser kammeröffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Kammermitglied innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlausschuss unter der Adresse der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg (siehe Punkt 1.) **Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl** einlegen (§ 17 WahlO).

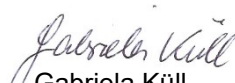
Mit freundlichen Grüßen



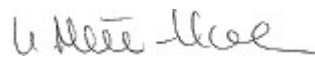
Heike Peper
Präsidentin




Torsten Michels
Vizepräsident



Gabriela Küll
Beisitzerin



Ursula Meier-Kolcu
Beisitzerin



Dr. Thomas Bonnekamp
Beisitzer

Anlage: Kurzübersicht – Wahl der Delegiertenversammlung 2019